

Kreis Weimarer Land

Satzung für die Benutzung von Medien und Medientechnik der Kreisbildstelle im Kreis Weimarer Land

Der Kreis Weimarer Land erlässt aufgrund § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Satzung:

§ 1 Träger

Rechtsträger der Kreisbildstelle ist laut § 42 Thüringer Schulgesetz der Kreis Weimarer Land.

§ 2 Aufgaben der Kreisbildstelle

Die Kreisbildstelle erfüllt als Medienzentrum die Aufgabe, die sich aus der Verwendung von Film, Video, Tonträger, Software und Fachliteratur auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung ergeben. Der Kreisbildstelle obliegt insbesondere die Förderung des Unterrichtsfilmes. Sie hat unter fachlicher Anleitung des Institutes für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zu arbeiten.

Die Kreisbildstelle unterstützt die Schulen in allen Fragen der Mediennutzung, fördert die Nutzung von Bildungsangeboten der Fernsehanstalten, berät die Schulen bei der Anschaffung von audio-visuellen Geräten. Außerdem unterstützt die Kreisbildstelle die Fachberater bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen sowie Schulen bei der Vorbereitung und Durchführung von Projektwochen.

§ 3 Nutzer

Neben den Staatlichen Schulen und der Kreisvolkshochschule können auch andere juristische Personen (Vereine, Kindereinrichtungen, Gesellschaften, Stiftungen, etc.) und natürliche Personen, die sich mit Bildung, Weiterbildung und kulturellen Aufgaben befassen, die Kreisbildstelle nutzen. Bei gleichzeitiger Anforderung haben die Staatlichen Schulen des Kreises Weimarer Land stets den Vorrang.

§ 4 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsdauer für Medien beträgt 14 Kalendertage. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist in Absprache mit der Kreisbildstelle, vor Ablauf der Frist, möglich. Der Nutzer verpflichtet sich, den vereinbarten Rückgabetermin einzuhalten. Bei Nichteinhaltung wird eine Verzugsgebühr pro Kalendertag laut Gebührensatzung berechnet.

Die Nutzungsdauer für Medientechnik beträgt zwei aufeinander folgende Kalendertage. Erfolgt die Ausgabe der Technik an einem Freitag und kann sie erst am Montag zurückgegeben werden (gleiches gilt bei Rückgabe nach einem gesetzlichen Feiertag), so wird für den gesamten Zeitraum eine Gebühr des doppelten Grundpreises erhoben. Wird die vereinbarte Nutzungsdauer überschritten, wird pro Kalendertag zur Grundgebühr ein weiterer Aufschlag von 50% berechnet.

Die Medien und Medientechnik sind grundsätzlich in der Kreisbildstelle abzuholen und nach Ende der Nutzung dort wieder abzugeben. Den Mitarbeitern der Kreisbildstelle sind unaufgefordert Mängel oder Schäden an den genutzten Gegenständen mitzuteilen.

Das Kopieren oder sonstige Vervielfältigen der ausgegebenen Medien ist verboten (§106 UrhG).

Nutzer, die diese Nutzungsbedingungen nicht einhalten, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

Der Nutzer erkennt mit seiner Unterschrift bei Entgegennahme der Nutzungsgegenstände diese Nutzungsbedingungen an.

§ 5 Haftung des Nutzers

Jeder An- und Rücktransport der gemieteten Medien und Medientechnik erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Nutzers.

Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Gutes sowie für die sonst bei der Nutzung verursachten Schäden. Ausgenommen sind Verschleißteile wie insbesondere Glühlampen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.1999 außer Kraft.

Apolda, 08. Januar 2007

Münchberg
Landrat

KS